

INTERVIEW

Was kostet ein Plagiat?

Fachwältin Rena Zulauf sagt, wie Autoren gegen Plagiate vorgehen können.

Rena Zulauf, wann ist das Abschreiben bei Journalisten im juristischen Sinn ein Plagiat?

Rena Zulauf: Zunächst muss festgehalten werden, dass das Wort „Plagiat“ kein juristischer Ausdruck ist. Das Urheberrechtsgesetz kennt den Begriff nicht. Heute wird der Begriff gemeinhin für „Fälschungen“, „Kopien“ oder „Nachahmungen“ verwendet. Wenn indessen eine Wortschöpfung wie „Seldwyla“ von Gottfried Keller, ein Satz oder ein Artikel über einen individuellen Charakter verfügt und unter falscher Namensnennung sowie ohne Einverständnis des am Text Berechtigten verwertet wird, spricht man juristisch von einer Urheberrechtsverletzung und umgangssprachlich von einem Plagiat. In der Regel werden zwei Rechte verletzt: Einerseits das Urheberpersönlichkeitsrecht einer Journalistin oder eines Journalisten wegen fehlender oder falscher Namensnennung, andererseits das Urhebernutzungsrecht eines am Werk Berechtigten, beispielsweise eines Verlags. Oftmals wird beim Plagiat auch eine Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) begangen, zum Beispiel wenn eine fremde Leistung ohne angemessenen eigenen Aufwand verwertet wird.

Wenn einzelne Wörter in einem Satz verändert werden, gilt das nicht mehr als Plagiat, auch wenn der Sinn noch sehr ähnlich ist?

Es muss hier immer der Einzelfall analysiert werden. Zunächst wird die Individualität eines Satzes geprüft. An einem standardisierten Satz, z. B. der Formulierung „Ich beziehe mich auf das soeben geführte Telefongespräch“, besteht mangels Individualität – man könnte sagen, mangels Kreativität – kein Urheberrechtsschutz. Wenn derselbe Satz aber eingebaut ist in ein dramaturgisches Ganzes, z. B. in einen Roman oder einen Vers, so kann er durchaus über Urheberrechtsschutz verfügen. Kein Urheberrechtsschutz besteht beispielsweise an Wetterprognosen

(„Morgen scheint die Sonne“) oder am Text, der auf dem Beipackzettel von Medikamenten veröffentlicht ist. Die gemeinhin benutzten Wörter für die Formulierung von Wetterprognosen oder von Beipackzetteln sind banal, in der Terminologie des Urheberrechts nicht individuell genug. An einem Wortspiel kann indessen Urheberrechtsschutz bestehen („Morgen schneit die Sonne“, Patrick Schrag). Oder wenn das Wetter in Versform vorgetragen wird, so besteht Individualität und infolgedessen Urheberrechtsschutz.

Wie können Journalisten ihre Beiträge vor Plagiatoren schützen?

Ich empfehle, Texte nur mittels einer Kopiersperre online zu veröffentlichen. Das erschwert allfälligen Plagiatoren zumindest den einfachen „Copy-Paste“-Griff. Darüber hinaus gibt es Plagiatsoftware, mit der das Internet nach Kopien durchsucht werden kann. Im Bereich der Fotografie wird diese von zahlreichen Fotografen und von Bildagenturen standardmässig eingesetzt, damit Plagiatoren verfolgt werden können.

Welche juristischen Konsequenzen sind im Fall Gehriger denkbar?

Ich kenne den Fall Gehriger nicht im Detail. Generell kann man aber sagen, dass gegen Plagiatoren sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Schritte eingeleitet werden können. Meistens wird zuerst abgemahnt und der Plagiator mit seinem Verhalten konfrontiert. Bei besonders dringlichen Fällen können auch superprovisorische Massnahmen vom Gericht verlangt werden, beispielsweise wenn der Vertrieb eines Buches wegen einer besonders dreisten Urheberrechtsverletzung in letzter Minute verhindert werden soll. Im Rahmen von Zivilverfahren kann der an einem Text Berechtigte beispielsweise verlangen, dass eine Urheberrechtsverletzung beseitigt wird, so dass ein online publizierter Artikel vom Internet genommen werden muss. In der Regel macht der Kläger zudem Schadenersatz geltend. Als Bemessungsgrundlage dient die sogenannte Lizenzanalogie, das heisst, der Plagiator soll nachträglich so viel

bezahlen, wie er hätte bezahlen müssen, wenn er den betreffenden Text mit dem Einverständnis des Berechtigten veröffentlicht hätte. Bei besonders dreisten Fälschungen kann zudem eine Genugtuungssumme von einigen wenigen Tausend Franken gefordert werden. Schliesslich kann man als betroffener Autor auch eine Strafanzeige gegen den Plagiator einleiten. Dann ermittelt die Staatsanwaltschaft, und der Plagiator wird gegebenenfalls gebüsst.

Urs Gehriger soll in einem Fall auch ein Eigenplagiat begangen haben, weil er einen Artikel, den er in einer anderen Zeitung schon einmal veröffentlicht hat, in der „Weltwoche“ nochmals publizierte. Ist das rechtlich problematisch?

Ein Eigenplagiat gibt es in einem juristischen Sinn nicht. Man kann nicht seine eigenen Rechte verletzen, da man selbst in das eigene Tun einwilligt. Anders verhält es sich indessen, wenn ein Journalist die Urhebernutzungsrechte an einem seiner Texte einem Verlag abgetreten hat und den Beitrag ohne Einverständnis des Verlags zweitverwertet. Schliesslich gibt es zudem viele Bereiche, in denen die Zweitverwertung eigener Ideen und Werke ohne entsprechende Kennzeichnung gegen Branchenstandards verstösst, beispielsweise in der Wissenschaft. Auch im Bereich des Journalismus dient es der Transparenz, wenn man offen darlegt, dass ein spezifischer Artikel schon einmal in einem anderen Medium erschienen ist.

Das Interview wurde schriftlich geführt.